

“REGIONALE VERORDNUNG ZUR REGELUNG DER SCHIFFFAHRT AUF DEN GEWÄSSERN DES LAGO DI MERGOZZO”

(Erlassen mit Beschluss des Präsidenten des Regionalrates Nr. 1992 vom 4/5/1992 und ergänzt durch die erlassenen Modifikationen mit Beschluss des Präsidenten des Regionalrates Nr. 5/R vom 14/4/2000)

ART. 1

Zweck

1. Die vorliegende Verordnung regelt die Schifffahrt auf den Gewässern des Lago di Mergozzo, um die Sicherheit der Schifffahrt und des Badens, den Schutz des Ökosystems des Binnensees zu garantieren und zum Zwecke der Förderung der sozioökonomischen Entwicklung des Tourismus in Vereinbarung mit dem Schutz der Kulturgüter und Umweltgüter.

ART. 2

Schifffahrtsverbote

1. Die Motorschifffahrt ist auf der gesamten Wasserfläche des Sees verboten, ausgenommen, wie in den Artikeln 3 und 19 der vorliegenden Verordnung, vorgesehen.
2. In den Röhrichzonen und den Zonen naturalistischer Bedeutung ist die Schifffahrt mit jeglichem Fahrzeug verboten.
3. Das Wassern und der Start von Wasserflugzeugen und anderen Arten von Luftfahrzeugen ist, außer in Notfällen und für die öffentlichen Ordnung, verboten.
4. Der Aufenthalt an Bord von Sportfahrzeugen ist untersagt.

ART. 3

Wasserski

1. Bis zum Datum des 31. Dezember 1993, unaufschiebbarer Termin, in Abweichung von Artikel 2, Absatz 1 der vorliegenden Anordnung, ist das Wasserskifahren zwischen 08.00 und 20.00 Uhr, bei günstigem Wetter und ruhigem See, in den Wassern mit einem Abstand von mindestens 100 Metern zur Küste, nur den Wasserskischulen, Körperschaften und Sportvereinen erlaubt, die rechtlich durch die Federazione Nazionale anerkannt wurden und die ihre Aktivität seit mindestens 2 Jahren am See ausüben.
2. Es ist den Wasserfahrzeugen, die sich mit dem Wasserski beschäftigen erlaubt, die Wasserfläche des Sees einschließlich zwischen der Küste und den 100 Metern von dieser, unter ausschließlicher Benutzung der entsprechenden Schifffahrtskorridore, freigegeben durch die Region Piemonte – Sektor Transport und Planung Infrastruktur, zu durchqueren.
3. Für die Ausübung des Wasserskis ist die Benutzung von Wasserfahrzeugen mit einer Bruttotonnage bis maximal 3 Tonnen erlaubt.

4. Für die Sportvereine, nach Absatz 1, im Inneren der, durch die Region Piemonte – Sektor Transport und Planung Infrastruktur, eigens zugestandenen und abgegrenzten Gebiete, gelten die vorgesehenen Regelungen der betreffenden gültigen sportlichen Anordnungen

5. Bei der Ausübung des Wasserskis sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Schiffsführer des schleppenden Fahrzeuges müssen in Begleitung einer schwimmerfahren Person sein
- b) die Abfahrt des Skifahrers, unter Berücksichtigung von Absatz 1, geschieht in von Badenden freien Wassern, von Wasserfahrzeugen aus oder in eventuellen Schifffahrtskorridoren, die von zugelassenen Organen vorschriftsmäßig abgegrenzt und autorisiert wurden
- c) der seitliche Sicherheitsabstand zwischen dem Zugfahrzeug und anderen Einheiten muss über die Länge des Schleppseils hinausgehen.
- d) während der unterschiedlichen Phasen der Ausübung darf die Distanz zwischen dem Fahrzeug und dem Skifahrer nie unter 12 Metern liegen
- e) die Wasserskifahrzeuge müssen mit einer Vorrichtung zur Umkehr der Gänge bei voller Fahrt und für den Leerlauf ausgestattet sein, sowie entsprechend der geltenden Vorschriften, ausgerüstet sein
- f) es ist verboten, mit diesen Einheiten gleichzeitig zwei oder mehr Personen zu ziehen, sowie andere Personen als den Fahrer und den schwimmerfahrenen Begleiter mitzunehmen
- g) die Skifahrer müssen eine Rettungsweste tragen

6. Die Ausübung des Wasserskis ist nur in den abgegrenzten Gebieten auf der beigefügten Karte der vorliegenden Verordnung, d.h. in denen für diesen Sport detailliert reservierten , erlaubt.

7. Die Region Piemonte behält sich vor, auch auf Anfrage der Gemeinde von Mergozzo oder der Provinz, eingeschränkte Zeitpläne aufzustellen und/oder saisonbedingte Einschränkungen zu erlassen.

ART. 4

Kennzeichnung der Wasserfläche

1. Die Binnenseebereiche, Objekt der Regelung, sind entsprechend durch Schwimmbojen gekennzeichnet.

2. Die Bojen werden folgendermaßen unterschieden:

- zylindrische Boje mit gelber Farbe kennzeichnet alle verbotenen und reglementierten Zonen
- zylindrische Boje mit roter Farbe kennzeichnet die Wasserskibereiche
- rote Boje (kugelig, mehrfach konisch oder zylindrisch) mit gehisster roter Fahne, zeigt die Anwesenheit eines Unterwassersportlers beim Tauchen

ART. 5

Verwendung von Segelbrettern

1. Das Fahren von Surfbrettern ist nur am Tage und bei guter Sicht, eine Stunde nach Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang zugelassen.

2. Die Fahrer müssen ihre Fahrt in der Art durchführen, dass sie keine gefährlichen Situationen herbeiführen oder ein Hindernis für andere darstellen.

3. Die Fahrer sind verpflichtet Rettungswesten zu tragen.

4. Die Verwendung von Segelbrettern ist untersagt:

- a) in den Häfen und in der Nähe der Zugänge
- b) in den reservierten Badezonen
- c) in den, nach Artikel 2, Absatz 2 geschützten Zonen
- d) in den Schifffahrtskorridoren nach Artikel 3, Absatz 2.

ART. 6

Das Baden

1. Das Baden innerhalb des Hafengebietes und in den, zur Ausübung sportlicher Praktiken bestimmten Zonen, in den Schifffahrtskorridoren und in den, nach Artikel 2, Absatz 2 geschützten Zonen, sowie dem Seestreifen zwischen dem Rathaus von Mergozzo und der Rutsche am See an der Piazza Cavour der selben Gemeinde, ist verboten

2. Es ist für all diejenigen Pflicht eine rote Kappe zu tragen, die vorhaben weiter als 100 Meter von der Küste hinauszuschwimmen.

ART. 7

Das Tauchen

1. Diejenigen, die das Tauchen praktizieren sind angehalten, ihre Präsenz mittels Bojen wie in Artikel 4, Absatz 2, anzuzeigen und müssen von einer Hilfseinheit unterstützt werden.

2. Das Tauchen ist verboten:

- a) in den Häfen und in der Nähe der Zugänge
- b) in den reservierten Badezonen
- c) in den, nach Artikel 2, Absatz 2 geschützten Zonen
- d) in den Schifffahrtskorridoren nach Artikel 3, Absatz 2.

3. Die Verbote, wie in Absatz 2, finden im Notfall, bei der Ausübung der Aufgaben der Ordnungskräfte der Polizei, sowie bei der Ausübung professioneller Aktivitäten und wissenschaftlichen Untersuchungen, vorschriftsmäßig durch die Region Piemonte, Sektor Transport und Planung Infrastruktur autorisiert, keine Anwendung

ART. 8

Wasserfahrzeuge und Boote zur Miete

1. Die Vermietung von Segelfahrzeugen an Personen unter 14 Jahren ist verboten

2. Die Mieter der Sportfahrzeugen sind gehalten, die Benutzer über die allgemeinen Schifffahrtsregeln, sowie über die geltenden Vorschriften zu Schifffahrt auf dem See zu informieren

3. Die Mieter sind angehalten, eine Haftpflichtversicherung im Sinne der betreffenden geltenden Regelungen, abzuschließen

ART. 9

Veranstaltungen

1. Jegliche Veranstaltungen auf dem See, ohne vorherige Autorisierung durch die Region Piemonte, Sektor Transport und Planung der Infrastruktur, sind verboten.

ART. 10

Verhaltensregeln bei der Schifffahrt

1. Bei der Schifffahrt haben die, der Ersten Hilfe, der öffentlichen Ordnung und der Aufsicht angehörige Fahrzeuge Vorfahrt.

2. Es ist verboten, im Kielwasser oder in einer Entfernung unter 80 Metern zu den Zugfahrzeugen für Wasserskifahrern zu folgen

ART. 11

Instandhaltung und Versorgung

1. Es ist Pflicht, die Motoren aller Wasserfahrzeuge und die Serviceeinrichtungen voll funktionstüchtig zu halten.

2. Die Vorgänge zur Instandhaltung und Versorgung müssen derart durchgeführt werden, dass Verluste und Vergießen von Öl, Treibstoffen und anderen umweltgefährdende Substanzen (flüssige, gasförmige oder feste) ins Wasser unter Benutzung geeigneter Mittel oder Ausrüstung vermieden werden.

ART. 12

Müllentsorgung

1. Auf dem gesamten See, an den Ufern, an den Kais, Molen und Stegen ist es verboten, Fäkalienabwässer zu leeren und abzulassen, sowie festen oder flüssigen Müll jedweder Art zu hinterlassen

2. Es ist gleichfalls verboten, Verbrennungsrückstände von Schmierölen, Waschwasser und jede gefährliche oder umweltschädigende Substanz ins Wasser abzulassen.

3. Die flüssigen oder festen Rückstände werden ausschließlich in dafür passenden, intakten Auffangbehältern in den entsprechenden vorgesehenen Strukturen auf dem Grund der kompetenten Organe, einschließlich der Kommunalverwaltung, gesammelt.

ART. 13

Ruhestörung

1. Es ist verboten auf dem See störenden Lärm über 70 Dezibel, gemessen aus 25 Metern Entfernung, zu provozieren.

ART. 14

Verhaltensregeln der Benutzer

1. Es ist verboten die Signalbojen, Hinweistafeln und die Tages- und Nacht-Signalvorrichtungen zu entfernen, zu verändern, zu verlagern, zu beschädigen oder leistungsunfähig zu machen.

2. In den Hafenzonen ist es verboten:
 - a) Fahrzeuge oder Wasserfahrzeuge, außer an den erlaubten Plätzen zu parken
 - b) die Ein- und Ausfahrtskorridore zu besetzen
 - c) die öffentlichen Wartungs- und Ordnungsarbeiten zu behindern.

3. Es ist verboten, die Wasserfahrzeuge außer an erlaubten und dafür vorgesehen Plätzen zu vertäuen, sowie die Wracks derselben an irgendeinem Ort des Ufers zu hinterlassen.

ART. 15

Benutzung der Kais, der Stege und der Hafenstrukt

1. Es ist verboten:
 - a) die Stege, Molen und Anlegestellen der Wasserfahrzeuge zur privaten Nutzung, einschließlich dem Fischfang, zu versperren und zu betreten
 - b) den Fußgängerdurchgang auf den Stegen und den öffentlichen Molen in irgendeiner Weise zu versperren oder zu behindern

ART. 16

Information

1. Die vorliegende Anordnung ist angeschlagen bei: den entsprechenden, die Schifffahrt betreffenden Autoritäten, den schwarzen Brettern der Küstengemeinden, den öffentlichen Hafengebieten, sowie in den Badegebieten und den Gebieten der privaten und öffentlichen schifffahrtlichen Aktivitäten.

2. Es ist für all diejenigen, die vorhaben auf den Wassern des Lago di Mergozzo zu fahren, verpflichtend eine Kopie der vorliegenden Anordnung an Bord des Wasserfahrzeugs zu haben.

3. Es ist für all diejenigen, die vorhaben auf den Wassern des Lago di Mergozzo zu fahren, verpflichtend, an Bord des Wasserfahrzeugs die entsprechende, jährlich kostenlos ausgegebene „Meldebescheinigung“ bei den bestimmten Behörden der Region Piemonte, Sektor Transport und Planung Infrastruktur, zu haben.

ART. 17

Aufsicht

1. Die Aufsicht, zum Zweck der Befolgung der vorliegenden Anordnung, wird durch die, der geltenden Vorschrift entsprechend, vorgesehenen Organe durchgeführt.

ART. 18
Sanktionen

I. Wer auch immer die angeordneten Vorschriften der vorliegenden Verordnung nicht respektiert, erfährt die vorgesehenen Sanktionen der geltenden Regelungen.

ART. 19
Allgemeine Vorschriften

1. Die Vorschriften aus Artikel 2 finden bei den Aufsichtseinheiten und Hilfsfahrzeuge der zuständigen Autoritäten keine Anwendung.
2. Die Vorschriften aus Artikel 2, Absatz 1 finden bei Fahrzeugen mit Elektromotor, Kontrollfahrzeugen, Fahrzeugen der Assistenz und Jury während der Durchführung von autorisierten Sportveranstaltungen keine Anwendung. Unverändert besteht die Pflicht die Schifffahrt derart durchzuführen, dass keine Gefahr für Personen und andere Fahrzeuge besteht.
3. Die Vorschriften im Artikel 2, Abs.1, bis zum Datum des 31. Dezember 1993, unaufschiebbarer Termin, finden für alle Wasserfahrzeuge mit Motor der Bewohner der Gemeinde von Mergozzo keine Anwendung, die ausdrücklich in Folge einer Meldung seitens der selbigen Gemeinde vom Bereich Transport und Planung Infrastruktur (der Region) autorisiert wurden.
4. Der Verkehr von Schifffahrtseinheiten, nach Absatz 3, ist auf dem Wasserspiegel des Sees, einschließlich der Küste und 100 Metern von derselben und einem Streifen von 100 Metern, der Röhrichtzone gegenüberliegend, und den Gebieten naturalistischer Bedeutung, nach Absatz 2 des Artikels 2, verboten.
5. In Abweichung zu Abs. 4 , wird den Wasserfahrzeugen mit Motor der Bewohner der Gemeinde von Mergozzo, die ausdrücklich in Folge einer Meldung seitens der selbigen Gemeinde vom Bereich der Region Transport und Planung Infrastruktur (der Region) autorisiert worden, die Durchquerung des besagten Seestreifen, senkrecht zur Küste und mit einer Geschwindigkeit nicht über 4 Knoten (7 km/h) gestattet.
6. Die Region Piemonte behält sich vor, auch auf Anfrage der Gemeinde von Mergozzo oder der Provinz, eingeschränkte Zeitpläne aufzustellen und/oder saisonbedingte Einschränkungen zu erlassen.

ART. 20
Ausschlussregelung

1. Sofern nicht in der vorliegenden Anordnung vorgeschrieben, gelten die Vorschriften zur Binnenschifffahrt.